



Studierendenparlament
der Folkwang Universität der Künste
Klemensborn 39
45239 Essen

Mail: stupa@folkwang-uni.de

15.10.2024


Einladung zur 5. StuPa-Sitzung am 22.10.2024

Liebe StuPa-Mitglieder,
lieber AStA-Vorstand,

liebe Vertreter*innen der Studierendenschaft in Senat, Fachschaften und
Fachbereichsräten,

hiermit laden wir euch herzlich zur nächsten öffentlichen Sitzung des
Studierendenparlaments der Folkwang Universität der Künste ein. Die Sitzung
findet am 22.10.2024 um 18:00 Uhr am Campus Essen Werden in Raum S102
statt. Es folgt die Tagesordnung.

Viele Grüße,


_____, Essen, 15.10.2024

Thimo Peiler (1. Vorsitz StuPa)


_____, Essen, 15.10.2024

Felix Kaumanns (2. Vorsitz StuPa)

Vorläufige Tagesordnung der 5. StuPa-Sitzung am 22.10.2024

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zu TOP Verschiedenes, Verabschiedung der Tagesordnung
3. Verabschiedung des Sitzungsprotokolls vom 18.07.2024
4. Berichte aus dem AStA und dem Senat
5. Berichte aus den Fachbereichsräten
6. Bericht des StuPa-Vorsitzes
 - Aktueller Bericht des Untersuchungsausschusses und Terminfindung für eine Sondersitzung
 - Aktueller Stand zur Finanzierung der Fachschaften
 - Aktueller Stand zur Überarbeitung der Fachschaftsrahmenordnung und Satzung der Studierendenschaft
7. **[BESCHLUSS]** Bericht und Empfehlung des Haushaltsausschusses zum HH2024. Beratung über den HH2024, anschließend Beschluss (*siehe Anlage 1*)
8. **[BESCHLUSS]** Beratung über den Entwurf der Fachschaftsrahmenordnung (bereits rechtlich geprüft), anschließend Beschluss (*siehe Anlage 2*)
9. Verschiedenes
 - Organisation der Wahl einer studentischen Vertretung im Verwaltungsrat des Studierendenwerks (bis zum 01.05.2025).
 - Haltung des StuPa zum Angebot von metropolradruhr
10. Nicht öffentlicher Teil

Anlage 1

Haushaltsjahr 2024		Einnahmen			Ausgaben		
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024	HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024
Kostenstelle	Haushaltstitel						
11 Allgemeines		92.915,50	132.810,11	571.674,16	0,00	0,00	241.900,88
11100	Überschuss/Fehlbetrag Vorjahr (Girokonto)	0,00	14.279,20	452.511,41	0,00	0,00	241.900,88
11200	Studierendenschaftsbeiträge	27.915,50	53.530,91	52.632,00	0,00	0,00	0,00
11210	Studierendenschaftsbeiträge Lehramt	0,00	0,00	1.530,75	0,00	0,00	0,00
11300	Spenden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11400	Zuwendung F UdK	65.000,00	65.000,00	65.000,00	0,00	0,00	0,00
11500	Sponsoring	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 Semesterticket		310.625,89	800.089,03	489.093,20	526.871,98	804.493,71	676.721,48
12100	Semesterticketbeiträge	308.510,88	641.354,03	487.393,20	526.171,98	641.354,03	675.021,48
12200	Semesterticket Urlaubssemester	2.115,01	1.700,00	1.700,00	0,00	1.700,00	1.700,00
12300	Erstattung auf Grund von Exmatrikulation	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12400	Rückstellungen	0,00	157.035,00	0,00	700,00	161.439,68	0,00
13 Geldverkehr		0,00	14.589,09	0,00	1.470,22	800,00	500,00
13100	Betriebsmittelrücklage	0,00	14.589,09	0,00	0,00	0,00	0,00
13200	Kreditaufnahme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13300	Kosten des Geldverkehrs	0,00	0,00	0,00	1.470,22	800,00	500,00
14 Steuern		0,00	0,00	0,00	43,00	550,00	550,00
14100	Steuern	0,00	0,00	0,00	43,00	550,00	550,00
21 Gutachter-, Gerichts-, Rechtsanwalts-, Finanzberatungs-, Steuerberatungs-, Versicherungskosten		124,49	0,00	0,00	17.451,65	4.350,00	3.500,00
21100	Gutachter-, Gerichts-, und Rechtsanwaltskosten	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00	0,00
21200	Steuer- und Finanzberatung	0,00	0,00	0,00	1.695,16	2.200,00	2.000,00
21300	Versicherungen	124,49	0,00	0,00	15.756,49	1.900,00	1.500,00
31 Mitgliedschaften		0,00	0,00	0,00	0,00	150,00	150,00
31100	DAAD	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
31200	Asten-Treffen	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	100,00
32 Kulturticket		0,00	13.500,00	0,00	0,00	13.550,00	14.590,00
32100	Kulturticket	0,00	13.500,00	0,00	0,00	13.500,00	14.590,00
32200	Bücherei Bochum	0,00		0,00		50,00	0,00

Haushaltsjahr 2024

Kostenstelle		Einnahmen			Ausgaben					
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ansatz			
		HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024	HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024			
	Haushaltstitel									
41	StuPa	0,00	0,00	0,00	600,00	6.340,00	4.605,00			
	41100 Aufwandsentschädigung Vorsitz	0,00		0,00	0,00	1.380,00	1.380,00			
	41200 Protokollant*in	0,00		0,00	0,00	280,00	0,00			
	41310 Sitzungsgelder	0,00		0,00	0,00	3.200,00	1.825,00			
	41320 Sitzungsressourcen			0,00		480,00	400,00			
	41410 Wahlleitung StuPa-Wahlen	0,00		0,00	600,00	400,00	400,00			
	41420 StuPa-Wahlen und Urabstimmungen	0,00		0,00	0,00	600,00	600,00			
42	AStA	350,00	0,00	0,00	15.550,00	18.880,00	16.400,00			
	42100 Aufwandsentschädigungen	350,00		0,00	15.150,00	18.000,00	15.600,00			
	42200 Sitzungsressourcen	0,00		0,00	0,00	480,00	400,00			
	42300 Koordination Beisitz Eignungsprüfung	0,00		0,00	400,00	400,00	400,00			
43	AStA-Geschäftsführung (AGF), Finanzberatung (FB), AStA-Café Geschäftsführung (CGF)	4.581,92	0,00	0,00	39.372,37	73.600,00	89.000,00			
	43110 Personalkosten AGF	0,00		0,00	14.763,62	26.000,00	25.000,00			
	43130 Krankenkassenbeiträge AGF			0,00			4.000,00			
	43140 Lohnsteuer AGF			0,00			1.000,00			
	43210 Personalkosten CGF	3.990,12		0,00	24.608,75	47.600,00	35.000,00			
	43230 Krankenkassenbeiträge CGF			0,00			15.000,00			
	43240 Lohnsteuer CGF			0,00			7.000,00			
	43300 Personalkosten FB	591,80		0,00	0,00		2.000,00			
44	AStA Café	116.343,39	95.000,00	153.000,00	100.785,11	100.730,00	153.000,00			
	44100 Umsatz	114.025,17	95.000,00	153.000,00	73,67	0,00	0,00			
	44200 Personal	306,88		0,00	41.840,32	37.500,00	50.000,00			
	44300 Wareneinsatz	14,00		0,00	38.781,72	31.300,00	55.000,00			
	44410 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		0,00	2.717,16	4.900,00	6.000,00			
	44420 Reparaturen und Instandhaltung	0,00		0,00	452,07	500,00	3.000,00			
	44510 Steuern	0,00		0,00	8.507,98	19.000,00	30.600,00			
	44520 Steuerberatung	0,00		0,00	3.814,55	5.000,00	5.000,00			
	44530 Verwaltung (Sparkassen, PayPal Gebühren, Microsoft)	0,00		0,00	3.234,10	2.130,00	3.000,00			
	44600 Fahrtkosten	0,00		0,00	444,77	400,00	400,00			
	44700 Sonstige (wird in 2024 nicht geplant)	1.997,34			918,77					

Haushaltsjahr 2024

Kostenstelle		Einnahmen			Ausgaben		
		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
		HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024	HHJ 2022	HHJ 2023	HHJ 2024
Haushaltstitel							
45 Repräsentation der Studierendenschaft		0,00	2.500,00	0,00	1.040,75	7.800,00	3.300,00
45100 AStA-Veranstaltungen		0,00	2.500,00	0,00	594,69	6.800,00	2.500,00
45200 Präsentation, Öffentlichkeitsarbeit					446,06	1.000,00	800,00
51 Fachschaften		500,00	0,00	0,00	3.555,08	7.114,48	4.000,00
51100 Fachschaft FB 1							
51120 Fachschaft Jazz		0,00		0,00	0,00	1.231,46	657,75
51130 Fachschaft Komposition				0,00			657,75
51200 Fachschaft FB 2							
51210 Fachschaft Musikwissenschaften		0,00		0,00	415,85	1.179,57	657,75
51220 Fachschaft Musikvermittlung		500,00		0,00	3.139,23	1.988,45	657,75
51300 Fachschaft FB 3							
51310 Fachschaft Physicals				0,00			657,75
51400 Fachschaft FB 4							
51410 Fachschaft Nord				0,00		2.715,00	657,75
51500 Ausgleichsmittel				0,00			53,50
52 Anschaffungen und Geräte		0,00	0,00	0,00	1.152,37	5.920,00	1.750,00
52100 Anschaffungen		0,00		0,00	1.122,62	5.000,00	1.000,00
52200 Reparaturen und Unterhalt		0,00		0,00	0,00	500,00	500,00
52300 Büromaterial		0,00		0,00	29,75	420,00	250,00
61 Sozialleistungen		0,00	1.000,00	0,00	2.118,68	4.800,00	3.000,00
61100 Sozialfonds		0,00		0,00	844,44	2.000,00	1.600,00
61210 Beteiligung Künstlervermittlung Folkwang-Agentur (zweck)		0,00		0,00	0,00	1.000,00	0,00
61220 Rückstellungen Beteiligung Künstlervermittlung Folkwang		0,00	1.000,00	0,00	0,00		0,00
61300 Härtfallerstattung Semesterticket		0,00		0,00	1.274,24	1.800,00	1.400,00
62 Gesundheitsförderung		0,00	0,00	0,00	147,00	200,00	200,00
62200 Veranstaltungen		0,00		0,00	147,00	200,00	200,00
71 Sonstiges		0,00	0,00	0,00	0,00	800,00	600,00
71100 Sonstiges		0,00		0,00	0,00	800,00	600,00

Erläuterungen und Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 2024

➤ Zu den Spalten D, E, H, I:

Zahlen sind entnommen aus dem Rechnungsergebnis 2022 und dem Haushaltsplan 2023, die vom damaligen Finanzreferenten erstellt worden sind und unseres Wissens dem Rektorat vorgelegt wurden. Die Zahlen wurden nicht noch einmal geprüft, da es nur mit einem ganz erheblichen Aufwand möglich wäre.

➤ 11100:

Einnahmenseite:

Überschuss/Fehlbetrag aus folgenden Konten zusammengesetzt:

Sozialfonds:	2.214,97 €
Semesterticket/ Treuhandkonto:	391.710,96 €
Café-Konto:	18.750,06 €
AStA-Konto:	36.892,11 €
Barkasse:	3.878,60 €
=	<u>453.446,70 €</u>

Verbindlichkeiten aus 2023:

Semesterticket:	311.108,28 €
Lohnsteuer 2023	8.049,06 €
Studi-Beiträge WiSe_23/24:	13.437,00 € (hälftiger Betrag)
Café-Konto:	18.750,06 €
weitere einzelne VLL:	69,53 €
=	<u>351.413,93 €</u>

Tatsächlicher Überschuss: 102.032,77 €

Ausgabenseite:

Überschuss/Fehlbetrag: 241.900,88 €

Verbindlichkeiten für 2025:

Studi-Beiträge WiSe_24/25:	13.437,00 €
Semesterticket:	123.480,00 €
=	<u>136.917,00 €</u>

Tatsächlicher Überschuss 2024: 104.983,88 €

➤ 11200:

Studierendenschaftsbeiträge 18€ pro Studierende:

SoSe_24 1.431x18 WiSe_24/25 1.493x18

➤ 11210:

Lehramtsstudierendenbeiträge 6,50€ pro Studierende:

SoSe_24 157x6,50 WiSe_24/25 (157x6,5)/2

➤ 11400:

Die Zuwendung FUdK von 65.000€ wird 2024 das letzte mal gezahlt

➤ 12100:

Semesterticket-Einnahmen: 176,40€ pro Studierende

WiSe_23/24 in Überschuss drin SoSe_24 $1.363 \times 176,40$ WiSe_24/25 $1.400 \times 176,40$

Semesterticket-Ausgaben: WiSe_23/24: 220,02€ ab SoSe_24: 176,40€ pro Studierende

WiSe_23/24 $1.414 \times 220,02$ SoSe_24 $1.363 \times 176,40$ WiSe_24/25 $(1.400 \times 176,40) / 2$

➤ 13100:

Der Betrag wird im Haushaltsplan nicht ausgewiesen, steht nur in der

Vermögensübersicht; Auf dem Rücklagenkonto befinden sich aktuell 27.034,15€

➤ 32100

Einnahmen sind bei Studierendenschaftsbeiträge (11200)

Kosten 5€ pro Stud. im WiSe 4€ pro Stud. im SoSe (stand Oktober 2023)

➤ 43210, 43230, 43240

Café-Geschäftsführung ist beim AStA angestellt. Deswegen in diesem Konto gebucht.

43110: Es handelt sich um die AStA-Geschäftsführungsstelle (Teilzeit, 50%) mit der TV-L EG 8

43210: Es handelt sich um die Café-Geschäftsführungsstelle (Vollzeit) mit der TV-L EG 9

➤ 51 Fachschaften

Gesamtansatz: 4.000; Verteilerschlüssel: Festbetrag 300 + 1,50 € pro studierendes Fachschaftsmitglied;

Formel für Berechnung zurzeit [Summe = $300 + (238,5 \times 1,5)$]; 238,5 setzt sich aus

Studierendenzahl durch 6 zusammen [Summe = $1431/6$], da es 6 Fachschaften gibt;

Ausgleichsmittel werden auf Einzelantrag der Fachschaften ausgezahlt. Genauer Betrag wird ermittelt, wenn die genaue Verteilung aufgrund der Fachschaftszahlen vorliegen.

Im Haushaltsvermerk ist geschrieben, dass einzelne Titel deckungsfähig sind.

Nicht ausgegebenes Geld wird am Jahresende in den Überschuss des AStA-Haushalts verbucht.

Haushaltsvermerke:

Innerhalb der Kapitel 41, 42, 51 und 52 sind die einzelnen Titel gegenseitig deckungsfähig.

In Kapitel 61 sind die Titel 61100 und 61300 gegenseitig deckungsfähig.

In Kapitel 44 sind Mehrausgaben im Umfang der Mehreinnahmen bei Titel 44100 zulässig.

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste

vom 24.10.2024

Aufgrund des § 48 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom [13. März 2008 \(GV. NRW. S. 195\)](#) zuletzt geändert durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 \(GV. NRW. S. 1210a\)](#), und § 19 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Folkwang-Universität vom 09.06.2021, hat die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Fachschaftsgliederung
- § 3 Aufgaben der Fachschaft
- § 4 Fachschaftssatzung
- § 5 Organe der Fachschaft
- § 6 Aufgaben des Fachschaftsrats
- § 7 Zusammensetzung des Fachschaftsrats
- § 8 Beschlüsse des Fachschaftsrats
- § 9 Wahl des Fachschaftsrats
- § 10 Amtszeit des Fachschaftsrats
- § 11 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrats
- § 12 Vorsitz und Finanzen
- § 13 Abwahl des Fachschaftsrats
- § 14 Fachschaftsvollversammlung
- § 15 Finanzen
- § 16 Auflösung einer Fachschaft
- § 17 Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung
- § 18 [Veröffentlichung und](#) Inkrafttreten

Kommentiert [ÜZ1]: Ich nehme an, Sie meinen das Kunsthochschulgesetz NRW vom 13.03.2008. Das vom 16. September 2014 ist das Hochschulgesetz NRW

hat gelöscht: 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547),

hat gelöscht: zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110)

hat gelöscht: übersicht

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Diese Fachschaftsrahmenordnung regelt die Grundzüge des Fachschaftsrechts für die Fachschaften der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste.
- (2) Die Fachschaftsrahmenordnung regelt die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Wahl, der Beschlussfassung und der Amtszeit der Fachschaftsräte.
- (3) Die Fachschaften sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen der Studierendenschaft.

§ 2

Fachschaftsgliederung

(1) Studierende eines oder mehrerer Studiengänge können eine Fachschaft bilden. Der Zusammenschluss Studierender mehrerer Studiengänge zu einer Fachschaft sollte in der Regel in teilweisen Überschneidungen der inhaltlichen Ausrichtung der jeweiligen Studiengänge begründet.

hat gelöscht: Studienganges

hat gelöscht: jeweils

Formatiert: Block

(2) Die Studierendenschaft gliedert sich wie folgt in Fachschaften:

- Fachschaft Musikvermittlung
 - o Lehramt Musik Grundschule (B.A.)
 - o Lehramt Musik Grundschule (M.Ed.)
 - o Lehramt Musik Haupt-, Real und Gesamtschule (B.A.)
 - o Lehramt Musik Haupt-, Real und Gesamtschule (M.Ed.)
 - o Lehramt Musik Gymnasium und Gesamtschule (B.A.)
 - o Lehramt Musik Gymnasium und Gesamtschule (M.Ed.)
 - o Musikpädagogik (B.Mus.)
 - o Leitung vokaler Ensembles (M.Mus.)
- Fachschaft Musikwissenschaft
 - o Deutsch-Französischer Studiengang der Musikwissenschaft (B.A./Licence des Arts et Sciences humaines)
 - o Musikwissenschaft (B.A./Zwei-Fach Bachelor)
 - o Musikwissenschaft (M.A.)
 - o Integrative Musiktheorie (M.Mus.)
 - o Musik des Mittelalters (M.Mus.)
- Fachschaft Jazz
 - o Jazz Performing Artist (B.Mus.)
 - o Jazz Artistic Producer (M.Mus.)

hat formatiert: Englisch (USA)

- o Jazz Improvising Artist (M.Mus.)
- **Fachschaft Nord**
 - o Fotografie (B.A.)
 - o Photography Studies and Practice (M.A.)
 - o Photography Studies and Research (M.A.)
 - o Product Design (B.A.) / Industrial Design (B.A.)
 - o Design Futures (M.A.) / Industrial Design (M.A.)
 - o Kommunikationsdesign (B.A.)
 - o Kommunikationsdesign (M.A.)
 - o Kunst- und Designwissenschaft (M.A.)
- **Fachschaft Integrative Komposition**
 - o Integrative Komposition (B.Mus.)
 - o Integrative Komposition (M.Mus.)
- **Fachschaft Physicals**
 - o Physical Theater (Artist-Diploma)

Kommentiert [TP2]: Diese Fachschaften sind neu. (Bei der Fachschaft Physicals ist der Name unter Vorbehalt, da ich noch nicht weiß, wie die sich nennen wollen, das bringe ich noch in Erfahrung).

(3) Alle weiteren, nicht in Abs. 2 aufgezählten Studiengänge gehören keiner Fachschaft an. Studierende, welche keiner Fachschaft zugeordnet sind, können einen Antrag auf Gründung oder Änderung einer Fachschaft stellen. Die Gründung, Umbenennung oder Auflösung einer Fachschaft erfolgt unter Beachtung von § 2 Abs. 4 und 5 durch Änderung dieser Ordnung.

(4) Die Gründung bzw. Umbenennung einer Fachschaft muss beantragt werden. Der formlose Antrag zur Gründung einer Fachschaft muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Name der neu zu gründenden bzw. umzubenennenden Fachschaft,
2. Begründung der Notwendigkeit der neuen Fachschaft bzw. der Umbenennung und
3. Definition der neuen bzw. umzubenennenden Fachschaft inklusive Nennung der Studiengänge der Studierenden, die der Fachschaft angehören sollen.

Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament.

hat gelöscht: ¶

(5) Kommt innerhalb von 30 Tagen nach Bestätigung eines Gründungsantrags keine Fachschaftsvollversammlung zustande, ist der Antrag hinfällig.

(6) Eine Fachschaft.

1. deren Gründungsantrag vom Studierendenparlament genehmigt wurde,
2. die anschließend eine FVV abgehalten hat, bei der
3. eine ordnungsgemäße Satzung beschlossen wurde

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat gelöscht: ,

gilt als gegründet, auch wenn sie nicht unter §2 Abs (2) dieser Ordnung aufgeführt ist. Die Fachschaftsrahmenordnung muss jedoch schnellstmöglich durch das Studierendenparlament aktualisiert werden.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

§ 3

Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder, die sich aus der Zugehörigkeit zu ihrer Fachschaft ergeben, im Rahmen der Aufgaben des § 2 der Satzung der Studierendenschaft zu vertreten. Diese sind insbesondere:

1. die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
2. zu hochschulpolitischen Fragen, soweit sie fachbezogen sind, Stellung zu nehmen,
3. den Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften zu fördern,
4. die Mitwirkung der Studierenden in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung der Folkwang Universität der Künste zu fördern; d.h. Gremienarbeit und den Austausch mit diesen zu fördern, sowie nach Möglichkeit Mitglieder in Räte, Gremien und Ausschüsse zu entsenden,
5. überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene zu pflegen und
6. kritisches Bewusstsein und die Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre in der Gesellschaft zu vermitteln und nachhaltiges Handeln zu unterstützen.

(2) Die Fachschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere darauf hin, dass niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat oder Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, sexueller Neigung, sexueller Identität, Behinderung oder chronischer Erkrankung, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder sozialer Situation benachteiligt wird.

§ 4

Fachschaftssatzung

(1) Die Fachschaft gibt sich eine Fachschaftssatzung. Sie ist dem StuPa zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Entwurf der Fachschaftssatzung oder eine Änderung der Fachschaftssatzung wird mit der Einladung zur Fachschaftsvollversammlung (FVV) bekannt gegeben und von der Mehrheit der Anwesenden der FVV beschlossen. Die Satzung bedarf der Zustimmung des StuPa; die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(3) Die Fachschaftssatzung ist [amtlich](#) zu veröffentlichen.

(4) Die Fachschaftssatzung ist in digitaler Form der*dem Finanzreferent*in des AstA und dem StuPa zu übermitteln.

§ 5

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR),
2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

§ 6

Aufgaben des Fachschaftsrats

- (1) Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er beschließt in allen Angelegenheiten der Fachschaft. Er soll mit den Vertreter*innen der Fachbereichsgremien sowie mit den Organen der Studierendenschaft zusammenarbeiten.
- (2) Der FSR führt die bindenden Beschlüsse der FVV aus.
- (3) Der FSR kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist dem StuPa zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der FSR ist der FVV gegenüber auskunftspflichtig.
- (5) Der Fachschaftsrat tagt mindestens zweimal im Semester. Die Einladung zur Sitzung erfolgt elektronisch oder öffentlich und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.

§ 7

Zusammensetzung des Fachschaftsrats

Mitglieder des FSR sind die*der Fachschaftsvorsitzende, die*der Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden und die*der Finanzreferent*in. Der FSR kann nach Maßgabe der Fachschaftssatzung aus weiteren Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des FSR müssen der Fachschaft angehören. Weiteres kann die jeweilige Fachschaftssatzung regeln.

§ 8

Beschlüsse des Fachschaftsrats

- (1) Der FSR ist dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Beschlüsse des FSR werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des FSR gefasst, sofern die Satzung der Studierendenschaft oder diese Rahmenordnung nichts anderes vorschreiben.
- (3) Der FSR fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt oder – bei Bedarf – ein drittes Mal. Ist nach dem dritten Mal wieder Stimmengleichheit vorhanden, gilt der Antrag als abgelehnt. Werden mehr Enthaltungsstimmen als Ja- und Nein-Stimmen zusammen abgegeben, gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungsmehrheit). Dies gilt, soweit das Kunsthochschulgesetz, die Grundordnung der Folkwang Universität der Künste, die Satzung der Studierendenschaft oder diese Fachschaftsrahmenordnung nichts anderes vorsehen.
- (4) Die*der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der*dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben.
- (5) Die*der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu einem Antrag oder einer Beschlussempfehlung gefragt wird und dass mit "ja" oder "nein" zu antworten ist. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.

(6) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(7) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(8) Wegen offensichtlicher Formfehler kann auf Antrag eine Abstimmung oder ein Wahlvorgang wiederholt werden.

§ 9

Wahl des Fachschaftsrats

(1) Die Mitglieder des FSR werden von der FVV gewählt. Die FVV wählt entweder einzeln die*den Fachschaftsvorsitzende*n, die*den Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden, die*den Finanzreferent*in und je nach Bestimmung der Satzung eventuell weitere Ämter, oder die FVV wählt die Mitglieder des FSR gemeinsam. Welches Wahlverhalten durchgeführt wird, regelt die jeweilige Fachschaftssatzung. Wird der FSR gemeinsam gewählt, wählt der FSR in der konstituierenden Sitzung die*den Fachschaftsvorsitzende*n, die*den Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden, die*den Finanzreferent*in und eventuell weitere satzungsgemäße Ämter.

(2) Es genügt bereits im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Mitglieder des FSR gehören dem FSR für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt höchstens ein Jahr; das Nähere regelt die Fachschaftssatzung. Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet die*der Fachschaftsvorsitzende, die*der Stellvertreter*in der*des Fachschaftsvorsitzenden oder die*der Finanzreferent*in vor Ablauf ihrer*seiner Amtszeit aus dem FSR aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Erfolgt die Wahl der*des Funktionsträgerin*s mithilfe der Fachschaftssatzung/Geschäftsordnung durch den FSR, so ist dies nur möglich, wenn dem FSR nach Ausscheiden der*des Funktionsträgerin*s noch mindestens drei Mitglieder angehören. Gehören dem FSR durch das Ausscheiden der*des Funktionsträgerin*s weniger als drei Mitglieder an, so ist zunächst ein neues Mitglied des FSR durch die FVV zu wählen. Im Übrigen wird die Nachwahl von Mitgliedern des FSR durch die Fachschaftssatzung geregelt.

hat gelöscht: und

(5) Besteht der FSR einer Fachschaft aus vier oder mehr Personen, regelt die jeweilige Satzung, ob bei Ausscheiden eines der Mitglieder

1. die Position für den Rest der Amtszeit wegfällt,
2. die Person mit den nächst meisten Stimmen bei der ursprünglichen Wahl nachrückt,
oder
3. unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit stattfindet.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Ist dies in der betreffenden Satzung nicht geregelt, findet unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

§ 10

Amtszeit des Fachschaftsrats

(1) Die Amtszeit des neuen FSR beginnt mit dem Tag seiner ersten Sitzung. Die erste Sitzung eines neu gewählten FSR findet innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl statt.

(2) Die Amtszeit des abtretenden FSR endet am vorangehenden Tag der ersten Sitzung. Der abtretende Fachschaftsrat hat alle zur ordentlichen Erfüllung der Aufgaben notwendigen Informationen an den neuen FSR zu übergeben.

§ 11

Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrats

Ein Mitglied scheidet durch

1. Rücktritt,
2. Abwahl,
3. Ausscheiden aus der Fachschaft oder
4. Annahme der Wahl in einen anderen FSR

aus dem FSR aus. Es gilt § 12 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 12

Vorsitz und Finanzen

(1) Die*der Fachschaftsvorsitzende hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der FVV und des FSR zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie*er das StuPa zu informieren.

(2) Scheidet der*die Fachschaftsvorsitzende oder die*der Finanzreferent*in nach § 11 Satz 1 oder nach Ablauf der Amtszeit aus ihrem*seinem Amt aus und es ist noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Übt das Mitglied das Amt nicht weiter aus und wurde noch keine neue Person für das Amt gewählt, wird das Amt bis zu einer Nachwahl von der*dem jeweiligen Stellvertreter*in wahrgenommen. Ist eine solche Person nicht vorhanden, so wählt der FSR unverzüglich aus seiner Mitte ein Mitglied, das das Amt bis zu einer Nachwahl wahrnimmt. Kommt eine solche Wahl nicht unverzüglich zustande, ist der AstA in Kenntnis zu setzen. Der AstA beauftragt bis zu einer solchen Wahl ein Mitglied der Studierendenschaft mit der Wahrnehmung des Amtes. Die*der Beauftragte nach Satz 4 und das ausscheidende Mitglied nach Satz 1 dürfen nur unaufschiebbare Entscheidungen treffen und haben bei Beschlüssen des FSR nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten Stimmrecht. Sie*er ist bei Wahlen nicht stimmberechtigt.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der*dem Fachschaftsvorsitzenden bzw. deren*dessen Stellvertreter*in und von der*dem Finanzreferent*in zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Für diese kann aber die Fachschaftssatzung Wertgrenzen vorsehen.

§ 13

Abwahl des Fachschaftsrats

(1) Die Mitglieder der Fachschaft können einen Misstrauensantrag gegen ein oder mehrere gewählte Mitglieder des FSR aussprechen. Der FSR ist verpflichtet, daraufhin eine FVV mit dem TOP „Abwahl“ einzuberufen. Der Misstrauensantrag muss schriftlich vorliegen, die

hat gelöscht: (4) Die Finanzen der Fachschaft können entweder in selbstbewirtschafteter oder in nicht selbstbewirtschafteter Form verwaltet werden. In selbstbewirtschafteter Form ist der FSR für die rechtlich korrekte Verwaltung der Fachschaftsfinanzen und für das Anlegen und Verwalten eines eigenen Fachschaftskontos vollständig selbst verantwortlich. In nicht selbstbewirtschafteter Form verwaltet der AstA in Zusammenarbeit mit dem FSR die Fachschaftsfinanzen. Ein eigenes Fachschaftskonto wird nicht angelegt, sondern der AstA wickelt die Zahlungen auf Anweisung des FSR über das Konto der Studierendenschaft ab.¶
(5) der FSR wählt die Bewirtschaftungsform und teilt diese dem AstA schriftlich mit. Im Falle einer vollständigen Selbstbewirtschaftung ist der FSR von dem*der AstA Finanzreferent*in über alle damit einhergehende Verpflichtungen aufzuklären. Der FSR muss alle rechtlichen Bedingungen akzeptieren, die mit einer Selbstbewirtschaftung einhergehen.¶
(6) Unabhängig von der Bewirtschaftungsform hat der FSR die volle Kontrolle und Entscheidungsfreiheit über die ihm vom StuPa zugewiesenen Finanzmittel. Der AstA kann eine Zahlung nur aus Rechtsgründen zurückhalten.¶

betroffenen gewählten Mitglieder des FSR bezeichnen und von mindestens 5%, aber mindestens fünf Mitgliedern der Fachschaft, unterschrieben sein.

(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für abgewählte Mitglieder.

§ 14

Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

(2) Der FSR führt mindestens einmal im Jahr eine FVV durch. Außerdem hat er in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft eine FVV durchzuführen, wenn mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft eine Vollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich verlangen. Bei dauernder Beschlussunfähigkeit des FSR obliegt die Einberufung der FVV dem Fachschaftsvorsitzenden oder der das Amt nach § 12 Abs. 2 wahrnehmenden Person. Nach Gründung einer neuen Fachschaft wird die FVV durch das StuPa einberufen.

(3) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die die Aufgabe der Leitung der Vollversammlung wahrnimmt, soweit nicht die FVV selbst eine Versammlungsleitung wählt.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder der FVV sind die Studierenden, die am Tag der FVV Mitglieder der Fachschaft sind. Die Mitglieder des FSR nehmen an der FVV teil.

(5) Termin und Tagesordnungspunkte der Vollversammlung müssen eine Woche vorher öffentlich bekanntgegeben werden. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt elektronisch oder öffentlich und beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Vollversammlung findet während der Vorlesungszeit statt.

(6) Abstimmungen finden auf Antrag, dem die Mehrheit der Mitglieder zustimmen muss, geheim statt.

(7) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses einer FVV ist nur durch eine FVV möglich.

§ 15

Finanzen

Finanzen, Haushaltsführung, Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln und Wirtschaftsführung regeln §§ 23–30 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 16

Auflösung einer Fachschaft

Wird die Auflösung einer Fachschaft beantragt, so beschließt das StuPa über den Antrag unter Berücksichtigung der Stellungnahme der FVV der betroffenen Fachschaft; die Einberufung der FVV erfolgt durch das StuPa, wenn der Fachschaftsrat (FSR) die FVV nicht innerhalb von drei Monaten nach Unterrichtung über den Antrag auf Auflösung der Fachschaft einberuft. Nach Auflösung einer Fachschaft sind die von der Fachschaft geführten Unterlagen unverzüglich dem StuPa auszuhändigen.

§ 17

Änderungen der Fachschaftsrahmenordnung

Änderungen dieser Fachschaftsrahmenordnung beschließt das StuPa mit der einfachen Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 18

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten dieser Fachschaftsrahmenordnung tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom 30.06.2021 außer Kraft.

(2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Studierendenparlaments der Folkwang Universität der Künste vom 22.10.2024.

[Essen, den xxx](#)

[Der Rektor](#)

[Prof. Dr. Andreas Jacob](#)

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat gelöscht: Kraft.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: n

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Kommentiert [TP5]: Muss noch irgendwo vermerkt werden, dass die Ordnung in Kraft tritt, wenn sie AMTLICH veröffentlicht wurde? Ggf. ergänzen.

hat gelöscht: .